

Reglement für den "Arthur Brütsch-Meynard-Fonds"

der Gemeinde Büttenhardt



vom 1. Dezember 1992

GEMEINDE BÜTTENHARDT

Reglement für den «Arthur Brütsch-Meynard-Fonds» 1992

I.

Die Einwohnergemeinde Büttlenhardt errichtet mit den Mitteln von Zuwendungen ihres Ehrenbürgers Arthur Brütsch-Meynard und jenen seiner verstorbenen Gattin Marie-Rose sowie seiner Tochter Rosmarie den

Herkunft der
Fondsmittel

«Arthur Brütsch-Meynard-Fonds»

II.

Beiträge aus diesem Fonds können geleistet werden:

Zweckbestimmung

a) Zur Förderung kultureller Belange innerhalb der Gemeinde, ausnahmsweise solcher der Region, wie:

1. Kurse, Vorträge und Ausstellungen;
2. Herausgabe von Schriften heimat- und naturkundlichen sowie geschichtlichen Inhalts;
3. Untersuchungen und Studien, um Wissen und Kenntnisse über die engere Heimat zu erweitern und zu vertiefen;
4. Massnahmen, um das Wissen der Primarschüler über die Kultur ihrer Heimat gezielt zu bereichern;
5. Beschaffen künstlerischen Schmucks für öffentliche Gebäude und Anlagen;
6. weitere kulturelle Aufgaben der Gemeinde;

b) zur sprachkulturellen Förderung Jugendlicher aus der Gemeinde durch:

1. Schüleraustausch;
2. Schulverlegungen;
3. Aufenthalte in fremdsprachigem Gebiet verbunden mit Sprachunterricht;
4. Beschaffen audiovisueller Lernhilfen;
5. Vorbereitung auf Fremdsprachen-Diplome;
6. weitere Fördermassnahmen, die geeignet sind, Fremdsprachenkenntnisse zu vertiefen;

c) zur Förderung anderer Massnahmen, die der Gemeinde im Sinne der Schenker zum Wohle gereichen.

III.

Die Einwohnergemeinde verzinst das Fondskapital zu dem um 1% ermässigten Zinssatz der Schaffhauser Kantonalbank für Althypotheken im 1. Rang.

Verzinsung

IV.

Der Gemeinderat wählt die Mitglieder der Verwaltungskommission. Er entscheidet über den Einsatz der Mittel aufgrund von Bericht und Antrag der Verwaltungskommission und übt die Aufsicht über die Rechnungsführung des Fonds aus.

Gemeinderat:
Aufgaben und
Befugnisse

V.

Die Verwaltungskommission besteht aus:

- a) Schulbehördemitglied*, als Vorsitzende/r
- b) Gemeinderatsmitglied**, als Aktuar/in
- c) Nichtbehördemitglied

Verwaltungskommission

a) Zusammensetzung

b) Aufgaben

Der/die Vorsitzende beruft nach Bedarf die Kommissionssitzungen ein, um Gesuche für Beitragsleistungen zu prüfen. Die Verwaltungskommission unterbreitet Bericht und Antrag an den Gemeinderat.

VI.

Die Zentralverwaltung der Einwohnergemeinde ist Rechnungsstelle und besorgt die Buchhaltung sowie den Geldverkehr des Fonds.

Rechnungsstelle

VII.

Die Rechnungsprüfungskommission der Einwohnergemeinde prüft Voranschlag und Rechnungen sowie die bestimmungsgemässe Verwendung des Fondsvermögens.

Revisionsstelle

VIII.

Verwaltungsrechnung und Bestandesrechnung des Fonds werden im Anhang zu den jährlichen Rechnungen der Einwohnergemeinde veröffentlicht und sind von der Einwohnergemeindeversammlung zu genehmigen.

Publikation

IX.

Gegen Entscheide des Gemeinderates kann Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

X.

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Rechtsmittel

Inkrafttreten

Büttenhardt, den 6. November 1992

Namens der Einwohnergemeinde:

Der Präsident: gez. *Matter*

Der Schreiber: gez. *P. Handschin*

Vom Regierungsrat genehmigt am: 1. Dez. 1992

Der Staatsschreiber: gez. *Bolli*

Präzisierung des Gemeinderates zu Abschnitt V.:

- Gewählt werden: a) * Schulpräsident/in
b) **Schulreferent/in

Anhang zum Reglement Arthur Brütsch-Fonds

(Dieser Anhang dient zur Präzisierung des Reglements und zur besseren Handhabung)

Beiträge aus dem Fonds können geleistet werden:

b) zur sprachkulturellen Förderung Jugendlicher aus der Gemeinde Büttenhardt.

1. Einmaliger Beitrag pro Jugendliche oder Jugendlicher für einen Sprachaufenthalt
2. 60 % der Netto-Schulkosten (falls keine detaillierten Angaben über die effektiven Schulkosten gemacht werden, gelten 60 % der Gesamtkosten als Schulkosten) oder
3. Max. CHF 2'000.—bei einem ausgewiesenen Diplomabschluss

Mit dem Gesuch muss zwingend eine Kopie der Rechnung mit den effektiven Schulkosten eingereicht werden. Die Reise- sowie Unterkunftskosten werden nicht vergütet.

Genehmigt von der Arthur Brütsch-Kommission am 28.12.2005.

Genehmigt vom Gemeinderat Büttenhardt am 23. Januar 2006